



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 18 / LĚTNIK 18

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 26.03.2008 **SEITE 1**
- Beschlüsse der 45. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2008 **SEITE 2**
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 3 BIS 4**
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) **SEITE 4**
- Berichtigung

- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen **SEITE 5**
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 6**
- Standfestigkeitsprüfungen **SEITE 6**
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- Bekanntmachungen der GWC

- Organisation der mobilen Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen ab dem 01.04.2008 **SEITE 7**

NICHTAMTLICHER TEIL

- Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen **SEITE 8**
- Einladungen der Jagdgenossenschaften Sielow, Groß Gaglow und Kahren
- Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohleausschusses- Tagebau Cottbus – Nord
- Ausstellung zum Weltwassertag
- 3. Bürgerforum zum Haushalt 2008/2009

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, den 26.03.2008, um 14:00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 19.03.2008

Tagesordnung

der 46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.03.2008

(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Aktuelle Stunde zum Thema „Soziale Gerechtigkeit für Kinder und Jugendliche in Cottbus“
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter:
Herr Szymanski

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-004/08
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Cottbus mit der Gemeinde Kolkwitz bei der Entwicklung des Technologie- und Industrieparks Cottbus (TIP – Cottbus)
- 5.2 I-001/08
Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter/Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- 5.3 I-002/08
Nahverkehrsplan Cottbus Fortschreibung 2008 – 2011
- 5.4 II-002/08
Wahlkreiseinteilung zur Kommunalwahl 2008
- 5.5 II-003/08
Berufung des Wahlleiters sowie dessen Stellvertreters für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 28.09.2008
- 5.6 III-008/08
Ausgliederung der Schulsozialarbeit

dazu **Antrag** zur Vorlage III-008/08 der Fraktion AUB

dazu **Antrag 006/08**

Fortführung Schulsozialarbeit
Antragsteller:
Vorsitzender Ausschuss BSSK

6. Anträge

- 6.1 025/07
Faires Beschaffungswesen für die Stadt Cottbus
Antragsteller:
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Wiedervorlage aus StVV Monat Oktober 2007)
- 6.2 026/07
Schulmodellversuch Gymnasium
Antragsteller:
Fraktionen FLC, FDP und CDU/DSU
(Wiedervorlage aus HA Monat Januar 2008)
(Fassung vom 18.03.2008)
- 6.3 027/07
Schulmodellversuch Oberschule
Antragsteller:
Fraktionen FLC, FDP und CDU/DSU
(Wiedervorlage aus HA Monat Januar 2008)
(Fassung vom 18.03.2008)

- 6.4 003/08
Kostenbeteiligung der Stadt Cottbus an der Schulspeisung
Antragsteller:
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 1

6.5 005/08
24-Stunden-Schwimmen in Cottbus
Antragsteller:
Fraktion SPD

6.6 006/08 siehe TOP 5.6

III. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

1.1 IV-010/08
Grundstückstausch mit Wertausgleich

1.2 IV-011/08
Grundstückstausch mit Wertausgleich

1.3 IV-013/08
Verkauf von Grundstücken
aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/
Entscheidungen/Berichte

2.1 Information zur SWC GmbH
Oberbürgermeister Herr Szymanski

3. Personalangelegenheiten
Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 19.03.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 45. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.02.2008 veröffentlicht.

Beschlüsse der 45. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung Cottbus vom
27.02.2008

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-002/08	Beitritt der Stadt Cottbus in den Transparency International Deutschland e. V. <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-002-45/08
III-001/08	Nichtaufnahme von 7. Klassen am Humboldt-Gymnasium <i>(mit 25 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen ohne Enthaltung beschlossen)</i>	III-001-45/08
III-003/08	Umsetzung des Bundesprogrammes „Kommunal-Kombi“ in der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-003-45/08
IV-100/07	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Cottbus (INSEK) – 2. Lesung	IV-100/07-45/08

Amtliche Bekanntmachung

Zubehör und DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Kreuzgasse 02, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Münzstraße 07 - 08, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Kreuzgasse 02, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich der Objekte Münzstraße 05 - 09 und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich der Objekte Kreuzgasse 02 - 04 sowie südlich der Objekte Kreuzgasse 04 - 06 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Altstadt; Flur 5; Flurstücke 100, 113, 128, 131, 135, 137, 139**

(Qualifizierte Fassung vom Dezember 2007)

(mehrheitlich beschlossen)

IV-006/08

Beitritt der Stadt Cottbus in den Spreewaldverein e. V.

(Einstimmig beschlossen)

IV-009/08

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

(mit 16 Ja-Stimmen,

11 Nein-Stimmen

bei 17 Enthaltungen beschlossen)

Antrags-Nr.

002/08

Aufstellung eines Medientwicklungsplanes

(mehrheitlich angenommen)

004/08

Bereitstellung und Freigabe finanzieller Mittel im Rahmen der Stiftung für das Sorbische Volk

(mehrheitlich angenommen)

Cottbus, den 19.03.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör und DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Kreuzgasse 02, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Münzstraße 07 - 08, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Kreuzgasse 02, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich der Objekte Münzstraße 05 - 09 und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich der Objekte Kreuzgasse 02 - 04 sowie südlich der Objekte Kreuzgasse 04 - 06 in der Gemarkung Altstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 25.05.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 31.03.2008 bis 25.04.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB133-SWRWalt5 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.02.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Pkt. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 25.03.2006, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für das Nutzungsrecht an Grabstätten gelten die Nettograbflächen, der ermittelte Aufwand, sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2006 außer Kraft.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

Bestattungsbezirk I-IX

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten

(Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

	Gebühren
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €
A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	690,00 €
A.1.3. Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	860,00 €
A.1.3.1. Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	172,00 €
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.385,00 €
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätten	205,00 €
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte	500,00 €
A.3. Mehrstellige Grabstätten	
A.3.1. Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	912,50 €
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	1.825,00 €
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	912,50 €
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1	30,42 €
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2	60,84 €
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3	30,42 €
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	375,00 €
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	12,50 €
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	440,00 €
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	14,67 €

A.3.4. Urnenfamiliengrabstätte	510,00 €
A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	17,00 €
A.3.5. Urnengrabstätten im Friedhain	1.660,00 €
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	55,33 €
A.3.6. Urnenparzellen	855,00 €
A.3.6.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	28,50 €

B Gebühren für die Bestattung

B.1. Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	275,00 €
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	650,00 €
B.1.3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6 Träger)	795,00 €
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	395,00 €
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	720,00 €
B.2.3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6 Träger)	1.020,00 €
B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	140,00 €
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	65,00 €
B.5. Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 71,25 €)	285,00 €
B.6. Urnenausbettung	155,00 €
C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen – Bestattungsbezirk I - IX	
C.1. Benutzung einer Feierhalle	130,00 €
C.2. Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	30,00 €
C.3. Nutzung des Kranzwagens	55,00 €
C.4. Glocke läuten	100,00 €

FORTSETZUNG AUF SEITE 4

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 3

C.5.	Gebühren für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag	35,00 €
C.6.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	35,00 €
C.7.	Gebühren für die Nutzung des Schauhauses	80,00 €
D	Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen	
D.1.	liegendes Grabmal	29,00 €
D.2.	stehendes Grabmal Reihengrabstätten	63,00 €
D.3.	stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	80,00 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	5,94 €
E	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus	67,00 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 5 Jahre	50,00 €
E.2.	Einmalige Zulassungsgebühren für Steinmetze/Friedhofsgärtner je Grabmal oder Grabstätte	44,00 €
F	Verwaltungsgebühren/ Urkunden/Anträge	
F.1.	Beisetzungsgenehmigung	11,00 €
F.2.	Neupacht einer Parzelle	27,00 €
F.3.	Nachpachtung einer Parzelle	19,00 €
F.4.	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/Urnenreihengrab	17,00 €
F.5.	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	25,00 €
F.6.	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	14,00 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	28,00 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	14,00 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen	48,00 €

Cottbus, 28.02.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung - Berichtigung -

Der Inhalt der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.10.2007 (Beschluss-Nr. IV-097-41/07), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 24.11.2007, die Anlage „Gebührentarife Sondernutzung“ Tarifnummer 8 Zone 3 betreffend, wird hiermit die ausgewiesene Gebühr von 1,20 € auf 0,60 € berichtigt.

Cottbus, 15.02.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Gotthold-Schwela-Straße 67 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Neue Straße 33 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Neue Straße 31 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 Az mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Neue Straße 27, 19, 17 und 15 in der Gemarkung Saspow und die Schmutzwasserleitung DN 200 Az mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Neue Straße 09, 11 und 13 in der Gemarkung Saspow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 12.10.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Gotthold-Schwela-Straße 67 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Neue Straße 33 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Neue Straße 31 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 Az mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Neue Straße 27, 19, 17 und 15 in der Gemarkung Saspow und die Schmutzwasserleitung DN 200 Az mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Neue Straße 09, 11 und 13 in der Gemarkung Saspow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten

Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Saspow; Flur 71; Flurstücke 37, 38, 39/5, 40/5, 41, 42, 690
- Gemarkung Schmellwitz; Flur 70; Flurstücke 645, 742, 744, 860

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 31.03.2008 bis 25.04.2008
bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB59-Schmell70Sasp71 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.02.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Lobedanstraße 12 - 09 und 08 - 05, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lobedanstraße 09 - 12, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Lobedanstraße 08 - 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Inselstraße 21C - 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nordöstlich des Objektes Inselstraße 21C - 21, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich des Objektes Inselstraße 21, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Inselstraße 22C - 22, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Inselstraße 22C - 22, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes Inselstraße 23C - 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Inselstraße 23C - 23, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 19 - 16 in der Gemarkung Altstadt sowie nordöstlich und nördlich des Objektes Lobedanstraße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend

südlich des Objektes Inselstraße 19 - 16 in der Gemarkung Altstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 27.12.2006 und 28.11.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Lobedanstraße 12 - 09 und 08 - 05, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lobedanstraße 09 - 12, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Lobedanstraße 08 - 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Inselstraße 21C - 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nordöstlich des Objektes Inselstraße 21C - 21, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich des Objektes Inselstraße 21, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Inselstraße 22C - 22, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Inselstraße 22C - 22, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes Inselstraße 23C - 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Inselstraße 23C - 23, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 19 - 16 in der Gemarkung Altstadt sowie nordöstlich und nördlich des Objektes Lobedanstraße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Inselstraße 19 - 16 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Altstadt; Flur 8; Flurstücke 74, 75, 76, 77**
- **Gemarkung Altstadt; Flur 9; Flurstücke 42, 43, 45**
- **Gemarkung Altstadt; Flur 10; Flurstücke 41, 43, 53**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 31.03.2008 bis 25.04.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB106-SWRWMWAlt8-10 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.02.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 200 Stz/210 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Töpferstraße 01B, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Töpferstraße 01 und nördlich des Objektes Töpferstraße 01B, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC und DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Töpferstraße 01 und Klosterstraße 17, die Regenwasserleitung DN 150 Stz – übergehend in DN 200 PVC – mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und östlich des Objektes Klosterstraße 16 und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Mönchsgasse 03 in der Gemarkung Altstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 24.05.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 200 Stz/210 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Töpferstraße 01B, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Töpferstraße 01 und nördlich des Objektes Töpferstraße 01B, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC und DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Töpferstraße 01 und Klosterstraße 17, die Regenwasserleitung DN 150 Stz – übergehend in DN 200 PVC – mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und östlich des Objektes Klosterstraße 16 und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Mönchsgasse 03 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend

genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Altstadt; Flur 4; Flurstücke 158, 161, 166, 168, 183, 185**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 31.03.2008 bis 25.04.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB132-SWRWMWAlt4 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.02.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 2008 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Standfestigkeitsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Bereiches Grün- und Verkehrsflächen mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet. Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Bei Gefahr im Verzuge sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Cottbus, 26.02.2008

gez. Marion Adam
Fachbereichsleiterin

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitungen DN 500 B mit Zubehör und DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Weinbergstraße 08 – 07, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Weinbergstraße 10, die Mischwasserleitung DN 200 PVC – übergehend in DN 300 PVC und DN 400 PVC – mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Weinbergstraße 08 – 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Weinbergstraße 06 – 05, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Weinbergstraße 02 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz – übergehend in DN 300 PVC und DN 500 B – mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Weinbergstraße 03 – 01 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner

Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 13.02.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitungen DN 500 B mit Zubehör und DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Weinbergstraße 08 – 07, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Weinbergstraße 10, die Mischwasserleitung DN 200 PVC – übergehend in DN 300 PVC und DN 400 PVC – mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Weinbergstraße 08 – 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Weinbergstraße 06 – 05, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Weinbergstraße 02 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz – übergehend in DN 300 PVC und DN 500 B – mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Weinbergstraße 03 – 01 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen

vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 141; Flurstücke 84, 85, 103, 148**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 31.03.2008 bis 25.04.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB111-SWRWMSpremV141 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.02.2008

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Bekanntmachungen der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

- Grundstück: **Wilhelm-Külz-Straße 16**
(bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Baujahr: 1935
Grundstücksgröße: 681 m²
Wohn-/Nutzfläche: 5 WE mit 328,13 m² (3 Leerstände)
Rundfunk und Fernseh-Versorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.
- Grundstück: **Lausitzer Str. 36**
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Baujahr: 1895
Grundstücksgröße: 462 m²
Wohn-/Nutzfläche: 3 WE mit 203,85 m² (2 Leerstände)
Rundfunk und Fernseh-Versorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.
- Grundstück: **Lausitzer Str. 12**
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude)
Sanierungsgebiet: ja Modellstadt Cottbus (Sanierungsverpflichtung

innerhalb von zwei Jahren als Auflage)

Baujahr: 1900
Grundstücksgröße: 574 m²
Wohn-/Nutzfläche: 4 WE mit 232 m² (3 Leerstände)
1 GE mit 85,04 m²

Rundfunk und Fernseh-Versorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Das Grundstück Lausitzer Str. 12 befindet sich im Sanierungsgebiet der Stadt Cottbus. Für dieses Grundstück wurde bereits ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 11.480,00 € gezahlt. Dieser Ausgleichsbetrag ist dem Angebot zuzuschlagen und gesondert auszuweisen.

- Grundstück: **Sandower Hauptstraße 12**
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude)
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Baujahr: 1890
Grundstücksgröße: 825 m²
Wohn-/Nutzfläche: 3 WE mit 236,06 m² (3 Leerstände)
2 GE mit 225,56 m² (1 Leerstand)

Rundfunk und Fernseh-Versorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen

wir bis zum 28.04.2008 (Datum des Poststempels) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

Korrektur

zur Bekanntmachung der GWC GmbH im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 23.02.2008.

Bedauerlicherweise ist in der Bekanntmachung der GWC GmbH zum Grundstück

Lausitzer Straße 19

hinsichtlich des Verkehrswertes ein Fehler unterlaufen.

Es muss richtig lauten:
Verkehrswert lt. Gutachten: **91.000 €**

Wir bitten Sie diese Korrektur bei Ihrer Angebotsabgabe zu berücksichtigen.

Auf Grund dessen wird die Frist für die Einreichung der Angebote für das Paket Lausitzer Straße 19/Karl-Liebnecht-Straße 106 **bis zum 28.04.2008** verlängert.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

Öffentliche Bekanntmachung

Organisation der mobilen Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen ab dem 01.04.2008

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung (AWS) - in der jeweils geltenden Fassung sind die Anschlussnehmer verpflichtet, das in abflusslosen Sammelgruben (ASG) anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen (KKA) durch die Stadt Cottbus oder ihren Erfüllungsgehilfen entsorgen zu lassen. Die Verfahrensweise der Entsorgung regelt § 10 der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen AEB-A) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stadt Cottbus bedient sich der ALBA Cottbus GmbH als Erfüllungsgehilfe, diese wiederum hat die als Anlage aufgeführten Partner mit der Abfuhr beauftragt.

Die Zuordnung der Entsorgung von ASG bzw. KKA auf Wohn- und Gewerbegrundstücken erfolgt entsprechend der für das jeweilige Grundstück geltenden Postleitzahl. Es ist durch den Anschlussnehmer kein anderer als der dem Postleitzahlengebiet zugeordnete Entsorger zu beauftragen.

Diese Regelung gilt bis auf weiteres nicht für die durch das zweite Gesetz zur landesweiten Gebietsreform vom 24.03.2003 in die Stadt Cottbus eingegliederten Gemeinden Groß Gaglow, Gallinchen bzw. Kiekebusch (AZV Süd-Ost). Die Organisation der mobilen Entsorgung wird hier bis auf weiteres nicht verändert.

Der Entleerungsbedarf ist rechtzeitig telefonisch, per Fax oder E-Mail beim zuständigen Entsorger anzumelden,

dabei sind folgende Angaben mitzuteilen:

- Name und Anschrift des Anschlussnehmers (gemäß § 4 AWS insbesondere Grundstückseigentümer, anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte)
- Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
- Adresse bei abweichender Anschrift des Anschlussnehmers
- Telefon- bzw. Fax-Nr für die Benachrichtigung zur Abfuhr
- Art der zu entsorgenden Anlage und weitere Hinweise

Die gemessene Menge ist durch den Anschlussnehmer oder einen von ihm Beauftragten bei jeder Entsorgung auf dem Entsorgungsbeleg zu bestätigen.

Für Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und für sonstige Kleingärten sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen gelten die abweichenden Regelungen des § 10 Abs. 5 AEB-A, d. h. Entsorgung zu einheitlichen, abzustimmenden Terminen.

Die Stadt ist gemäß § 18 Abs. 6 AEB-A berechtigt, den Anschlussnehmern Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

Es gelten zum 01.04.2008 folgende Satzungen und Allgemeine Entsorgungsbedingungen:

Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung

und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung i. V. mit den Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen AEB-A), beschlossen am 30.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 5 vom 16.04.2005 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung, beschlossen am 19.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 15 vom 29.12.2007

1. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen AEB-A), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 7 vom 30.06.2007

2. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen AEB-A), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 15 vom 29.12.2007 einschließlich Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung, gültig ab 01.01.2008

gez. Martin Böttcher
Leiter des Amtes
für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Postleitzahl des Grubenstandortes	mit der Abfuhr beauftragte Firma	Ansprechpartner	Telefonnummer	Fax	E- Mail
03044 03054 03055	Enrico Hanschke Containerdienst Striesower Str. 7 03055 Cottbus	Herr Hanschke Frau Hanschke Frau Knüpfer	0355 872490	0355 862245	container.hanschke@lausitz.net
03042 03051 außer Groß Gaglow, Gallinchen, Kiekebusch 03052 03053	Müllabfuhr und Containerdienst Muschka Bahnhofstraße 77 03051 Cottbus-Kiekebusch	Herr Muschka	0355 525013	0355 541129	
03046 03048 03050	Lidzba Reinigungs- gesellschaft mbH Am Seegraben 14 03051 Groß Gaglow	Herr Hempel	0355 582929	0355 582931	info@lidzba.de
Kleingartenanlagen der Stadt Cottbus	Lidzba Reinigungs- gesellschaft mbH Am Seegraben 14 03051 Groß Gaglow	Herr Hempel	0355 582929	0355 582931	info@lidzba.de

NICHTAMTLICHER TEIL**Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen**

Am **24. April 2008** wird ab **13:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Dabei kommen u. a. folgende Fundsachen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung:

- ca. 30 Fahrräder
- Rollator (Gehhilfe)
- DVD Player
- Autoradios
- Werkzeugkoffer
- Laptop
- ca.5 Taschen mit diversem Inhalt (Bekleidung, Sportsachen)

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am **24.04.08 ab 12:45 Uhr** möglich. Die Versteigerungsstätte wird ausgeschrieben.

Die Versteigerungsliste ist im Internet unter www.cottbus.de in der Rubrik Aktuelles veröffentlicht sowie im Rathaus und im Fundbüro ausgehangen.

Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **11. April 2008**, um **19:00 Uhr**, in das Sportlerheim „Am Sportplatz“ in Groß Gaglow, Gallincher Straße 3, ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2007/2008
2. Beschluss zum Finanzplan
3. Entlastung des Vorstandes
4. Sonstiges und Anfragen

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen.

Anmeldung erbeten bis zum **07. April 2008** an E. Zick unter Tel.0355-537117.

Der Vorstand

Einladung der Forstbetriebsgemeinschaft und Jagdgenossenschaft Kahren

Am Donnerstag, den **27.03.2008** um **19:00 Uhr** findet in der Gaststätte „Weißer Hirsch“ Kahren die Jahreshauptversammlung statt.

Schwerpunkte der Tagesordnung:

- Rechenschafts- und Kassenberichte
- Revisionsberichte
- Abstimmung der Haushaltspläne

E. Fobe, Vorsitzender

Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Jagdgenossenschaft Sielow lädt ihre Mitglieder (Besitzer von bejagbaren Flächen) zur Jahreshauptversammlung,

am **18. April**, um **19:00 Uhr** in das Cafe Nordstern, in Sielow herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntmachung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht/Entlastung des Vorstandes durch die Revisionskommission
5. Bericht der Jagdpächter durch den Jagdobmann
6. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
7. Vorstellung der Kandidaten und Wahl der Revisionskommission
8. Festlegung des Haushaltsplanes
9. Diskussion

Die Beantragung zur Auszahlung des Pachtzinses kann in der Jahreshauptversammlung abgegeben werden.

Stoppa

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Öffentliche Bekanntgabe**Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohleausschusses-Tagebau Cottbus - Nord**

Die Arbeitskreissitzungen finden zu folgenden Terminen statt. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises öffentlich. Beratungsort ist zum 1. Termin der Neumarkt 5, Begegnungsraum und zum 2. Termin das Technische Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl- Marx- Straße 67, Raum 1001. Veranstaltungsbeginn ist jeweils **16:00 Uhr**.

93. Sitzung 03.04.2008

- Bestätigung des Arbeitsplans 2008
- Information zur 69. Sitzung des Braunkohleausschusses (GL 7)
- Sachstand der Umsetzung 2007 und Planung 2008 von Projekten in der Spreeaue und Stilllegung/Wegnahme Teichgruppe Lakoma (VE-M)
- Sachstandsbericht Bergschäden (VE-M)
- Bericht zum Biomonitoring Cottbus-Nord und Lasszinswiesen (VE-M)
- Berichterstattung zu dem Antrag der Flurneuordnungsverfahren Sielow-Döbbrück (einschl. Willmersdorf Flur 2) (LVL/Luckau, VLF)
- Gemeinde Teichland aktuelle Schwerpunkte – Leben mit dem Tagebau Cottbus-Nord (Kurzberichte Ortsbürgermeister/ Bürgermeister)

94. Sitzung 15.05.2008

- Bericht Umsetzung Maßnahmeplan Immissionsschutz (VE-M)
- Informationen zur aktuellen Situation Grundwasserabsenkung mit Ausblick unter Beachtung der fertig gestellten Dichtwand und der Gestaltung der rückwärtigen Tagebaubereiche (VE-M)
- Sachstand zum Verfahren Abschlussbetriebsplan

Cottbus-Nord (LBGR, VE-M)

- Realisierungsstand Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen 2008/ Ausblick auf 2009 (VE-M, LMBV)
 - Zwischenbericht zu Entwicklungsständen aus dem Masterplan Cottbuser Ostsee (Stadt Cottbus)
 - Sachstand zur Gestaltung Begegnungspunkt Ortslage Lakoma (VE-M)
- 95. Sitzung 25.09.2008 – Fachexkursion gemeinsam mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde**
Kraftwerk in Schwarze Pumpe - Pilotanlage zum Oxyfuelverfahren
Treffpunkt: 15:30, Informationszentrum KW Schwarze Pumpe
- 96. Sitzung 27.11.2008 – Gemeinsame Sitzung mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde** in Neu-Horno
- Information zur 70. Sitzung des Braunkohleausschusses (GL 7)
 - Stand der Flächenverkäufe/ Vergabe von Nutzungsberechtigungen im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Bergaufsicht (LMBV)
 - Archäologische Funde in den Tagebauen Cottbus-Nord und Jänschwalde (Landesamt für Denkmalpflege)
 - Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde/ Cottbus-Nord/ Willmersdorf-Maust/ Spreebogen/Sielow-Döbbrück (VLF/ LVL)
 - Besuch Dokumentations- und Informationszentrum „Archiv der verschwundenen Orte“ (Stadt Forst)
 - Arbeitsplan 2009

Ausstellung zum Weltwassertag 2008

Das Jahr 2008 wurde im Rahmen der Internationalen Dekade „Water for Life“, durch die Vereinten Nationen zum internationalen Jahr der „Sanitation“ – Siedlungshygiene und Abwasserentsorgung erklärt. Anlässlich des Weltwassertages am **22. März 2008** haben der Fachbereich Umwelt und Natur der Stadt Cottbus, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und die Schülerinnen und Schüler der WasserGenerations-Vertragsklassen eine Ausstellung vorbereitet. Besichtigt werden kann die Ausstellung vom **18. bis zum 28. März** im Foyer des Rathauses, Neumarkt 5 und im Anschluss daran vom **2. April bis zum 13. Juni** in den Geschäftsräumen der LWG, Berliner Straße 19-21.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.cottbus.de.

Lothar Nicht

Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice

3. Bürgerforum zum Haushalt 2008/2009

am: 27.03.2008
um: 18:00 Uhr
im: IKMZ der BTU Cottbus, Karl-Marx-Str. 53

Themen:

- Vorstellung Doppelhaushalt 2008/2009
- Bürgerhaftliches Engagement in den Stadtteilen
- Stadtmarketing
- Kommunal-Kombilohn
- Straßenbau
- Altlasten